

# Geschäftsordnung des IT-Planungsrats

(§ 1 Absatz 8 des IT-Staatsvertrags)

Beschluss B-2026/21-IT vom 17. Juni 2026

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Abschnitt – Allgemeine Vorschriften .....</b>	<b>2</b>
§ 1 – Mitglieder des IT-Planungsrats; Vorsitz .....	2
<b>2. Abschnitt – Sitzungen des IT-Planungsrats .....</b>	<b>2</b>
§ 2 – Sitzungstermine .....	2
§ 3 – Allgemeine Sitzungsvorbereitung .....	3
§ 4 – Anmeldung von Tagesordnungspunkten .....	3
§ 5 – Sitzungsteilnehmer des IT-Planungsrats .....	4
§ 6 – Sitzungsablauf .....	5
§ 7 – Beschlüsse und Empfehlungen des IT-Planungsrats .....	6
§ 8 – Umlaufverfahren .....	7
<b>3. Abschnitt – AL-Runde des IT-Planungsrats .....</b>	<b>7</b>
§ 9 – Ebene der Abteilungsleitungen .....	7
§ 10 – Übertragung von Aufgaben an die AL-Runde .....	8
§ 11 – Sitzungstermine und Fristen der AL-Runde .....	8
§ 12 – Sitzungsablauf der AL-Runde .....	8
<b>4. Abschnitt – Steuerung von föderalen Projekten .....</b>	<b>8</b>
§ 13 – Strategische Vorhabens- und Finanzplanung .....	8
§ 14 – Lenkungskreise .....	9
§ 15 – Entscheidungen und Berichtspflichten .....	9
§ 16 – Abweichungsmöglichkeiten .....	10
<b>5. Abschnitt – Zusammenarbeit mit den Fachministerkonferenzen .....</b>	<b>10</b>
§ 17 – Allgemeine Zusammenarbeit mit den Fachministerkonferenzen .....	10
§ 18 – Zusammenarbeit bei Entscheidungen des IT-Planungsrats .....	11
<b>6. Abschnitt – Schlussvorschriften .....</b>	<b>11</b>
§ 19 – Änderungen der Geschäftsordnung .....	11
§ 20 – Inkrafttreten .....	11
<b>Erklärung des IT-Planungsrats zu § 17 der Geschäftsordnung .....</b>	<b>12</b>

## **1. Abschnitt – Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1 – Mitglieder des IT-Planungsrats; Vorsitz**

(1) Dem IT-Planungsrat gehören als Mitglieder an:

1. die oder der für Informationstechnik zuständige Vertreterin oder zuständiger Vertreter des Bundes (§ 1 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 IT-Staatsvertrag) sowie
2. jeweils eine oder ein für Informationstechnik zuständige Vertreterin oder zuständiger Vertreter jedes Landes (§ 1 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 IT-Staatsvertrag).

Der Bund und jedes Land benennen gegenüber der rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts Föderalen IT-Kooperation (FITKO) die Person, die es nach Satz 1 Nr. 2 als seine Vertreterin oder seinen Vertreter in den IT-Planungsrat entsendet. Bei der Auswahl der Person ist sicherzustellen, dass sie über die erforderliche Entscheidungskompetenz verfügt und zu berücksichtigen, dass der IT-Planungsrat die IT-Zusammenarbeit von Bund und Ländern als politisches Steuerungsgremium koordiniert.

- (2) Den Vorsitz im IT-Planungsrat übernehmen im jährlichen Wechsel der Bund und die Länder (§ 1 Absatz 3 IT-Staatsvertrag); unter den Ländern bestimmt sich die Reihenfolge des Vorsitzes nach dem Alphabet. Im Jahr 2010 führt den Vorsitz der Bund.
- (3) Der IT-Planungsrat wird durch die FITKO organisatorisch, fachlich sowie bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben nach § 1 Absatz 1 des IT-Staatsvertrages unterstützt.

## **2. Abschnitt – Sitzungen des IT-Planungsrats**

### **§ 2 – Sitzungstermine**

- (1) Der IT-Planungsrat tagt in der Regel dreimal, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Die Sitzungen des IT-Planungsrats werden vom Vorsitz festgelegt, im Benehmen mit der FITKO.
- (2) Auf Antrag des Bundes oder dreier Länder finden weitere Sitzungen des IT-Planungsrats statt. Der Antrag ist über die FITKO an den Vorsitz des IT-Planungsrats zu richten.
- (3) In unvorhergesehenen Eilsituationen von nationaler Tragweite hat der Vorsitz auf Antrag des Bundes oder dreier Länder eine außerordentliche Sondersitzung einzuberufen. Der Antrag ist direkt an den Vorsitz zu richten; die FITKO ist zeitgleich zu unterrichten. Die Einladung hat unverzüglich unter

gleichzeitiger Übermittlung der verfügbaren Unterlagen zu erfolgen. Die Sondersitzung findet innerhalb einer der jeweiligen Lage angemessenen Frist statt; Beschlüsse kommen unmittelbar in dieser Sitzung zustande. Die Vorschriften der §§ 3 und 4 finden hierbei keine Anwendung. Erklärt ein Mitglied, dass eine Kabinettsbehandlung oder andere notwendige Abstimmungen erforderlich sind, hat die Herbeiführung des Beschlusses oder der Empfehlung unverzüglich im Wege eines Umlaufverfahrens mit einer Frist von vier Wochen zu erfolgen; § 5, § 6 Abs. 3 und 4 sowie § 8 Abs. 3 finden entsprechende Anwendung.

### **§ 3 – Allgemeine Sitzungsvorbereitung**

- (1) Die Sitzungen des IT-Planungsrats werden auf Ebene der Abteilungsleitungen vorbereitet (AL-Runde). Die AL-Runde gibt Beschlussempfehlungen ab. Die FITKO unterstützt diese Arbeit und bereitet die Sitzungen des IT-Planungsrats organisatorisch vor.
- (2) Fünf Wochen vor der Sitzung übermittelt die FITKO den Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmern (§ 5 Absätze 2 und 3) die Einladung im Namen des Vorsitzes. In der Einladung sind die fristgerecht angemeldeten Tagesordnungspunkte und die zur Vorbereitung der Sitzung erforderlichen Unterlagen mit zu übersenden.

### **§ 4 – Anmeldung von Tagesordnungspunkten**

- (1) Jedes Mitglied des IT-Planungsrats, jeder der drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gemeinden und Gemeindeverbände, die von den kommunalen Spitzenverbänden auf Bundesebene entsandt werden, die oder der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit und die Vertreterin oder der Vertreter aus dem Kreis der Landesdatenschutzbeauftragten sowie die Präsidentin oder der Präsident der FITKO, können bei der FITKO bis zu einer Ausschlussfrist von sechs Wochen vor Beginn der Sitzung Themen zur Tagesordnung anmelden. Ordnungsgemäß angemeldeten Tagesordnungspunkten soll durch den Vorsitz eine angemessene Behandlung eingeräumt werden.
- (2) Die Anmeldung muss enthalten
  1. einen vollständig ausgefüllten Steckbrief mit allen erforderlichen Informationen als Grundlage für eine Beratung, Empfehlung oder Beschlussfassung durch den IT-Planungsrats;
  2. in Fällen eines Antrags gemäß § 2 Absatz 3 IT-Staatsvertrag vor einer Beschlussfassung über verbindliche Standards die Vorlage der Prüfungsergebnisse hinsichtlich des Bedarfs für einen solchen Beschluss sowie die IT-fachliche Qualität und Widerspruchsfreiheit des vorgesehenen Standards durch eine vom IT-Planungsrats bestimmte, unabhängige Einrichtung;

3. im Falle eines Umlaufbeschlusses (§ 8) eine Begründung, warum die Dringlichkeit für den Fall des Umlaufbeschlusses gegeben ist und vorliegend von Beschlussreife ausgegangen wird.
- (3) Nachzureichende oder aktualisierte Sitzungsunterlagen sind unverzüglich der FITKO zu übermitteln und durch die FITKO an den festgelegten Aktualisierungsterminen, spätestens jedoch sieben Arbeitstage vor der jeweiligen Sitzung bekanntzugeben.
- (4) Alternative Beschlussvorschläge sind bis vier Arbeitstage vor der jeweiligen Sitzung bei der FITKO einzureichen und durch diese unverzüglich allen Mitgliedern bekannt zu geben.
- (5) Unvollständige oder verspätete Anmeldungen werden nicht berücksichtigt. Ein nach Ablauf der Ausschlussfrist gemäß Absatz 1 bei der FITKO angemeldeter Tagesordnungspunkt kann abweichend von Satz 1 in Fällen besonderer inhaltlicher oder zeitlicher Dringlichkeit bereits in der unmittelbar bevorstehenden Sitzung behandelt werden, wenn nicht mindestens drei Mitglieder des IT-Planungsrats widersprechen. Soll ein verspätet eingereichter Tagesordnungspunkt Berücksichtigung finden, so veröffentlicht die FITKO die Unterlagen dazu unverzüglich. Widersprechen mindestens drei Mitglieder des IT-Planungsrats der Behandlung des verspätet angemeldeten Tagesordnungspunktes, merkt die FITKO diesen Tagesordnungspunkt für die folgende Sitzung vor. Diese Vormerkung entbindet nicht von der vollständigen Vorbereitung des Tagesordnungspunktes.
- (6) Der Bund, das vorherige, das aktuelle sowie das zukünftige Vorsitzland sowie beratend die Präsidentin oder der Präsident der FITKO (Steuerungskreis) erörtern die strategische Sitzungsplanung einschließlich der nach § 4 angemeldeten Tagesordnungspunkte zu jeder Sitzung des IT-Planungsrats. Der Steuerungskreis kann angemeldete Tagesordnungspunkte einstimmig von der Tagesordnung absetzen.

### **§ 5 – Sitzungsteilnehmer des IT-Planungsrats**

- (1) Die Sitzungen des IT-Planungsrats sind nicht öffentlich.
- (2) An den Sitzungen nehmen die Mitglieder des IT-Planungsrats (§ 1 Absatz 1) teil. Ist einem Mitglied die persönliche Teilnahme an der Sitzung nicht möglich, ist die FITKO hierüber zu informieren und eine Vertreterin oder ein Vertreter zu entsenden. § 1 Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. Dem Vorsitz obliegende Aufgaben werden im Vertretungsfall von dem Mitglied des IT-Planungsrats (§ 1 Absatz 1 Satz 2) wahrgenommen, dessen Land als letztes den Vorsitz geführt hat. Ist auch dieses Mitglied verhindert, geht die Aufgabenwahrnehmung auf dasjenige Mitglied über, dessen Land gemäß § 1 Abs. 2 den kommenden Vorsitz führen wird, und sodann fortlaufend auf das Mitglied desjenigen Landes, das für den jeweils darauffolgenden Vorsitz vorgesehen ist.

- (3) Die Präsidentin oder der Präsident der FITKO nimmt an den Sitzungen des IT-Planungsrats beratend teil. Im Verhinderungsfall gilt Absatz 2 Satz 2 und 3 entsprechend. Der IT-Planungsratsrat kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten den Ausschluss der Präsidentin oder des Präsidenten beschließen.
- (4) An den Sitzungen des IT-Planungsrats können in beratender Funktion teilnehmen:
1. drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gemeinden oder Gemeindeverbände, die von den kommunalen Spitzenverbänden auf Bundesebene entsandt werden;
  2. die oder der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit;
  3. eine Vertreterin oder ein Vertreter aus dem Kreis der Landesdatenschutzbeauftragten;
  4. eine Vertreterin oder ein Vertreter des nach § 5 Absatz 2 und § 6 Absatz 2 IT-NetzG<sup>1</sup> eingesetzten Arbeitsgremiums, sofern einer oder mehrere der angemeldeten Tagesordnungspunkte den Aufgabenbereich betreffen;
  5. weitere Personen, die vom Vorsitz zu einem oder mehreren der angemeldeten Tagesordnungspunkte eingeladen werden, insbesondere die Ansprechpersonen aus Fachministerkonferenzen, deren Fachplanungen betroffen sind (§ 17 Absatz 2 i. V. m. § 18).

Im Verhinderungsfall gilt für die in Nr. 1, 2 und 3 benannten Sitzungsteilnehmerinnen und –teilnehmer Absatz 2 Satz 2 und 3 entsprechend.

## **§ 6 – Sitzungsablauf**

- (1) Die Leitung der Sitzung obliegt dem Vorsitz. Die Sitzungsleitung wahrt die Ordnung in den Sitzungen. Sie kann Sitzungsteilnehmende bei groben Verstößen gegen die Sachlichkeit oder das geordnete Verfahren zur Ordnung rufen. Wird der ordnungsgemäße Sitzungsverlauf nachhaltig gestört oder blockiert, kann der betroffenen Person nach erfolgloser Ermahnung das Wort entzogen werden. In schwerwiegenden Fällen kann, nach vorheriger Androhung, der Ausschluss von der weiteren Sitzung ausgesprochen werden; das betroffene Mitglied gilt für die Dauer des Ausschlusses im Sinne des § 7 Absatz 1 als nicht vertreten. Ordnungsmaßnahmen und die ihnen zugrundeliegenden Sachverhalte sind im Protokoll der Sitzung festzuhalten.

---

<sup>1</sup> Gesetz über die Verbindung der informationstechnischen Netze des Bundes und der Länder – Gesetz zur Ausführung von Artikel 91 c Absatz 4 des Grundgesetzes – IT-NetzG.

- (2) Der Vorsitz stellt zu Beginn der Sitzung die Beschlussfähigkeit des IT-Planungsrats (§ 7 Absatz 1) fest.
- (3) Der Vorsitz gibt nach jeder Abstimmung das Ergebnis bekannt.
- (4) Die FITKO fertigt eine Entscheidungsniederschrift und ein Protokoll. Sie übermittelt die Entscheidungsniederschrift unverzüglich den Mitgliedern. Das Protokoll ist spätestens sieben Arbeitstage nach der Sitzung direkt an die Mitglieder zu versenden.

### **§ 7 – Beschlüsse und Empfehlungen des IT-Planungsrats**

- (1) Der IT-Planungsrat ist beschlussfähig, wenn der Bund und eine Mehrheit von mindestens elf Ländern, welche mindestens zwei Drittel ihrer Finanzierunganteile nach dem Königsteiner Schlüssel abbilden, durch ihr jeweiliges Mitglied oder eine Vertretung an der Sitzung teilnehmen. Im Umlaufverfahren (§ 2 Abs. 3 Satz 6, § 8) ist der IT-Planungsrat beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder am Umlaufverfahren beteiligt werden.
- (2) Auf Beschlussfassungen über IT-Interoperabilitäts- und IT-Sicherheitsstandards findet § 2 des IT-Staatsvertrages Anwendung. Auf Beschlussfassungen über das Verbindungsnetz findet § 4 Absatz 3 IT-NetzG Anwendung. Alle übrigen Beschlüsse kommen, soweit im IT-Staatsvertrag oder durch Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, mit Zustimmung des Bundes und einer Mehrheit von elf Ländern, welche mindestens zwei Drittel ihrer Finanzierungsanteile nach dem Königsteiner Schlüssel abbildet, als Beschlüsse des Gremiums zustande oder entfalten, sofern dies im Beschluss vorgesehen ist, Bindungswirkung nur im Zuständigkeitsbereich der von den zustimmenden Mitgliedern vertretenen Gebietskörperschaften. Beschlüsse, die unmittelbare Bindungswirkung in den Ländern und im Bund entfalten, bedürfen der Zustimmung der betroffenen Mitglieder.
- (3) Die FITKO veranlasst die Veröffentlichung der Entscheidungen im elektronischen Bundesanzeiger, soweit keine abweichende Regelung getroffen ist.
- (4) Empfehlungen für die öffentliche Verwaltung kann der IT-Planungsrat mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder aussprechen.
- (5) Jedes Mitglied des IT-Planungsrats ist berechtigt, ein abweichendes Votum oder eine ergänzende Erklärung zu einer getroffenen Entscheidung in Form einer Protokollnotiz aktenkundig zu machen. Die Absicht zur Abgabe einer Protokollnotiz ist noch in der jeweiligen Sitzung zu erklären. Der ausformulierte Text der Protokollnotiz ist der FITKO spätestens drei Arbeitstage nach der Sitzung elektronisch zu übermitteln; er wird als fester Bestandteil an das Protokoll angehängt. Der unverzügliche Versand der Entscheidungsniederschrift nach § 6 Absatz 4 bleibt hiervon unberührt.

## **§ 8 – Umlaufverfahren**

- (1) Beschlüsse oder Empfehlungen können auch im Umlaufverfahren herbeigeführt werden. Der Vorsitz veranlasst das Umlaufverfahren auf Antrag eines Mitglieds des IT-Planungsrats; § 4 Absatz 2, § 5, § 6 Absätze 3 und 4, § 17 finden entsprechende Anwendung.
- (2) Ein Umlaufverfahren wird vom Vorsitz mit einer angemessenen Rückmeldefrist versehen, die im Regelfall zwei Wochen beträgt und in Fällen besonderer Dringlichkeit bis auf drei Arbeitstage verkürzt werden kann. Erklärt ein Mitglied, dass eine Kabinettsbehandlung oder andere notwendige Abstimmungen erforderlich sind, hat die Herbeiführung des Beschlusses oder der Empfehlung mit einer Frist von vier Wochen zu erfolgen. Die Erklärung ist im Regelfall innerhalb von drei Arbeitstagen, in Fällen besonderer Dringlichkeit innerhalb eines Arbeitstages, nach Einleitung des Umlaufverfahrens zu stellen.
- (3) Im Umlaufverfahren wird die Nichtabgabe einer Stimme als Enthaltung gewertet. Sollten in einem Umlaufverfahren weniger als die in § 7 Absatz 1 Satz 1 genannten Mitglieder ihre Stimme abgegeben haben, ist der Beschluss nicht zustande gekommen.
- (4) Melden mindestens drei Mitglieder des IT-Planungsrats während eines laufenden Umlaufverfahrens bei der FITKO Erörterungsbedarf an, beendet die FITKO das Umlaufverfahren und setzt den Beratungspunkt auf die Tagesordnung der unmittelbar folgenden Sitzung des IT-Planungsrats. Die Anmeldung hat bei einer verkürzten Rückmeldefrist innerhalb eines Arbeitstages, in allen anderen Fällen innerhalb von drei Arbeitstagen, nach Einleitung des Umlaufverfahrens zu erfolgen. § 4 Absätze 1, 2 und 5 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Anmeldung des Tagesordnungspunktes als an dem Tag erfolgt gilt, an dem die Einleitung des Umlaufverfahrens bei der FITKO beantragt wurde.

## **3. Abschnitt – AL-Runde des IT-Planungsrats**

### **§ 9 – Ebene der Abteilungsleitungen**

- (1) Die AL-Runde dient als unterstützendes Gremium des IT-Planungsrats. Sie bereitet die Sitzungen des IT-Planungsrats vor und gibt Beschlussempfehlungen ab. Weitere Aufgaben kann der IT-Planungsrat gemäß § 10 an die AL-Runde delegieren.
- (2) Die FITKO legt der AL-Runde Berichte zum Umsetzungsstand der Beschlüsse sowie der Projekte und Produkte nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 des IT-Staatsvertrags vor.
- (3) Für die AL-Runde gilt § 5 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Mitglieder des IT-Planungsrats in der AL-Runde durch von ihnen benannte Personen

vertreten werden. Die Sitzungsleitung übernimmt das Mitglied der AL-Runde des jeweiligen Landes oder des Bundes gemäß § 1 Absatz 2.

- (4) Für die AL-Runde gelten § 7 Absatz 1 bis 5 und § 8 entsprechend.

### **§ 10 – Übertragung von Aufgaben an die AL-Runde**

- (1) Der IT-Planungsrat kann bestimmte Aufgaben an die AL-Runde delegieren. Hierbei darf es sich nicht um Angelegenheiten grundsätzlicher Art handeln. Eine Delegation ist insbesondere bei regelmäßig anfallenden Aufgaben oder Entscheidungen zulässig, die die weitere Umsetzung, Überwachung und Ausgestaltung von Beschlüssen des IT-Planungsrats betreffen.
- (2) Die Übertragung von Aufgaben erfolgt mit Beschluss des IT-Planungsrats gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3 Alternative 1. Der IT-Planungsrat kann die Entscheidung jederzeit wieder an sich ziehen; er bleibt auch in übertragenen Aufgaben entscheidungsbefugt.

### **§ 11 – Sitzungstermine und Fristen der AL-Runde**

- (1) Die Sitzungen der AL-Runde werden vom Vorsitz festgelegt, im Benehmen mit der FITKO. Die Anzahl der Sitzungen ist abhängig von den aktuellen Aufgaben der AL-Runde und wird vom jeweiligen Vorsitz bestimmt. Für Einladungen zu Sitzungen der AL-Runde gilt § 3 Absatz 2 mit einer Frist von zwei Wochen entsprechend.
- (2) Soweit nicht anderweitig geregelt, sind die Tagesordnungspunkte und die zur Vorbereitung der Sitzung erforderlichen Unterlagen drei Wochen vor der jeweiligen Sitzung vollständig bei der FITKO einzureichen. Im Übrigen gelten die Regelungen nach § 4 entsprechend.

### **§ 12 – Sitzungsablauf der AL-Runde**

Für den Sitzungsablauf der AL-Runde gilt § 6 entsprechend.

## **4. Abschnitt – Steuerung von föderalen Projekten**

### **§ 13 – Strategische Vorhabens- und Finanzplanung**

- (1) Für den Planungszeitraum von jeweils drei Jahren legt der IT-Planungsrat, erstmalig im Jahr 2025 für den Zeitraum ab 2026, in der Regel maximal fünf Themenschwerpunkte fest, die das jeweilige Schwerpunktprogramm bilden.

Bereits beschlossene Projekte sind von der Themenbindung ausgenommen und bleiben unberührt.

- (2) Die strategische Steuerung des Schwerpunktprogramms erfolgt durch den IT-Planungsrat.
- (3) Die Finanzplanung erfolgt auf Grundlage der Ausgestaltung der Themenschwerpunkte. Eine Finanzierung von Vorhaben außerhalb der Themenschwerpunkte und der Föderalen Digitalstrategie ist in begründeten Ausnahmefällen auf Beschluss des IT-Planungsrats zulässig.

### **§ 14 – Lenkungskreise**

- (1) Der IT-Planungsrat kann sich im Rahmen seiner Steuerungsverantwortung für seine föderalen Projekte nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 und 5 des IT-Staatsvertrag einer Unterstützung durch projektbezogene Lenkungskreise bedienen.
- (2) Die Entscheidung über die Einrichtung eines solchen Lenkungskreises und dessen Besetzung durch Bund und Länder erfolgt bei Beauftragung des Projekts durch Beschluss im IT-Planungsrat. Dabei müssen Gegenstand, Ziel und Budgetrahmen des Projekts klar definiert sein. Die Einrichtung kann auch nachträglich beschlossen werden. Änderungen des nach Satz 1 und 2 definierten Umsetzungsrahmens bleiben dem IT-Planungsrat vorbehalten. Die Projekte sind weiterhin an die jeweils geltenden Regelungen des Projektmanagements des IT-Planungsrats gebunden.
- (3) Eine regelmäßig im Nachgang einer Sitzung des IT-Planungsrats aktualisierte Liste der föderalen Projekte mit den bestehenden Lenkungskreisen sowie deren Aufgaben wird durch die FITKO auf der Webseite des IT-Planungsrats veröffentlicht.

### **§ 15 – Entscheidungen und Berichtspflichten**

- (1) Die in einem Lenkungskreis vertretenen Länder sollen gemeinsam mindestens 25 % der Finanzierungsanteile nach dem Königsteiner Schlüssel abbilden. Die Gesamtzahl der Mitglieder eines Lenkungskreises soll sieben nicht überschreiten. Mindestens zwei Mitglieder dürfen nicht mit Umsetzungsaufgaben in dem Projekt beauftragt werden.
- (2) Entscheidungen eines Lenkungskreises kommen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Stimmenenthaltungen werden hierbei nicht berücksichtigt; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzes den Ausschlag.
- (3) Der Vorsitz eines Lenkungskreises wird aus seiner Mitte gewählt. Der Vorsitz ist zuständig für die Vor- und Nachbereitung und Durchführung der Sitzungen des Lenkungskreises inkl. Protokollführung.

- (4) Der Vorsitz eines Lenkungskreises berichtet der FITKO entsprechend der jeweils geltenden Controllingvorgaben.
- (5) Für weitergehende Regelungen zur Geschäftsführung kann sich der Lenkungskreis eine eigene Geschäftsordnung geben, wobei die Regelungen der Absätze 1 bis 4 einzuhalten sind, sofern sie nicht ausdrücklich vom IT-Planungsrat durch Beschluss anderslautend genehmigt wird.
- (6) Die Beschlüsse eines Lenkungskreises und das Protokoll werden durch die FITKO spätestens sieben Arbeitstage nach der jeweiligen Sitzung im Zusammenarbeitsbereich des IT-Planungsrats veröffentlicht.
- (7) Nicht an einem Lenkungskreis beteiligte Länder können bis zum zehnten Arbeitstag nach der Veröffentlichung eines Beschlusses Erörterungsbedarf beim Vorsitzenden des Lenkungskreises anmelden. Diese Frist oder die Anmeldung von Erörterungsbedarf hat für die Umsetzung der Beschlüsse keine aufschiebende Wirkung.

### **§ 16 – Abweichungsmöglichkeiten**

Bei der Beschlussfassung nach § 14 Absatz 2 können Abweichungen vorgesehen werden, wenn dies aufgrund der Relevanz, Größe und Finanzierungsvolumens des Projekts zweckmäßig, effizient und angemessen ist. Dies gilt sowohl dahingehend, dass kein Lenkungskreis eingesetzt wird, als auch dahingehend, dass weitergehende und differenziertere Steuerungsstrukturen vorgesehen werden.

## **5. Abschnitt – Zusammenarbeit mit den Fachministerkonferenzen**

### **§ 17 – Allgemeine Zusammenarbeit mit den Fachministerkonferenzen**

- (1) Der IT-Planungsrat und seine Einrichtungen arbeiten mit den Fachministerkonferenzen zusammen, soweit deren Fachplanungen betroffen sind.
- (2) Jede Fachministerkonferenz kann eine feste Ansprechperson für den IT-Planungsrat benennen; die Ansprechperson soll für sämtliche Gegenstände der Zusammenarbeit sprechfähig sein. Auch der IT-Planungsrat kann eines seiner Mitglieder als Berichterstatterin oder Berichterstatter für eine Fachministerkonferenz bestellen. Sie sind die jeweiligen fachpolitischen Sprecherinnen oder fachpolitischen Sprecher.

### **§ 18 – Zusammenarbeit bei Entscheidungen des IT-Planungsrats**

- (1) Soll auf einer Sitzung des IT-Planungsrats eine Entscheidung herbeigeführt werden, die die Fachplanungen einer Fachministerkonferenz betrifft, kann der Vorsitz die Ansprechperson der Fachministerkonferenz zur Sitzung einladen.
- (2) Die oder der nach § 17 Absatz 2 Satz 2 bestellte Berichterstatterin oder Berichterstatter vertritt in der Sitzung die Belange der Fachministerkonferenz, soweit dies nicht bereits durch die Ansprechperson erfolgt. In seinem Abstimmungsverhalten bleibt die Berichterstatterin oder der Berichterstatter frei.

## **6. Abschnitt – Schlussvorschriften**

### **§ 19 – Änderungen der Geschäftsordnung**

Änderungen dieser Geschäftsordnung kann der IT-Planungsrat durch Beschluss nach Maßgabe des § 7 Absatz 2 Satz 3 Alternative 1 vornehmen.

### **§ 20 – Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt unmittelbar nach Beschlussfassung in Kraft.

## **Erklärung des IT-Planungsrats zu § 17 der Geschäftsordnung**

1. E-Justice und E-Government haben sich in den vergangenen Jahren in enger Kooperation positiv entwickelt. Es ist Ziel des IT-Planungsrats, diese Zusammenarbeit und gemeinsame Entwicklung fortzusetzen und bei der Steuerung des E-Government mit den von Bund und Ländern eingerichteten E-Justice-Gremien und –Verantwortlichen eng zusammen zu arbeiten.
2. Soweit Gegenstände des IT-Planungsrats den Einsatz der Informationstechnik in der Justiz betreffen, sind die aus den verfassungs- und einfachrechtlich garantierten Positionen der unabhängigen Rechtspflegeorgane resultierenden Besonderheiten zu beachten. Die richterliche Unabhängigkeit ist zu wahren
3. Im Rahmen der Beteiligung der Justizministerkonferenz durch den IT-Planungsrat wird die Einhaltung der in Ziffer 2 genannten Grundsätze geprüft. Die Beteiligung erfolgt vor dem Abschluss der in Bund und Ländern notwendigen Abstimmungen des vorgesehenen Beschlusses.